

Brüssel, den 14.5.2019
C(2019) 3452 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14.5.2019

zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14.5.2019

zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im vorliegenden Beschluss festgelegten Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen sollten den zuständigen Kommissionsdienststellen eine Orientierungshilfe hinsichtlich der Grundsätze, Kriterien und Sätze geben, die für Finanzkorrekturen der Kommission bei von der Union im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung geförderten Ausgaben anzuwenden sind, wenn die in den Leitlinien genannten geltenden Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht eingehalten werden, insbesondere die Richtlinien 2014/23/EU¹, 2014/24/EU² und 2014/25/EU³ des Europäischen Parlaments und des Rates.
- (2) Gemäß Artikel 144 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 101 Absatz 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ist die Kommission unter Berücksichtigung einer verhältnismäßigen Inanspruchnahme der administrativen Ressourcen gehalten, Finanzkorrekturen bzw. finanzielle Berichtigungen gegenüber Mitgliedstaaten vorzunehmen, um Ausgaben von der Finanzierung aus Mitteln der Union auszuschließen, die nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden. Die Finanzkorrekturen sind auf die Ermittlung der rechtsgrundlos ausgegebenen Beträge und die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt zu stützen. Können diese Beträge nicht genau ermittelt werden, so darf die Kommission gemäß den sektorspezifischen Vorschriften Korrekturen auf der Grundlage von Hochrechnungen oder Pauschalansätzen vornehmen. Abschließend setzt die Kommission die Höhe einer Finanzkorrektur nach Maßgabe der Art und des Schweregrads des Verstoßes gegen das anwendbare Recht sowie der finanziellen

¹ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

² Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

³ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Auswirkungen auf den Haushalt, einschließlich Mängeln in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen, fest.

- (3) Die vorliegenden Leitlinien sollten für alle Fonds in geteilter Mittelverwaltung gelten.
- (4) Diese Leitlinien spiegeln die Erfahrungen mit der Anwendung der bisherigen Leitlinien für die Festsetzung der Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe gemäß Beschluss der Kommission vom 19. Dezember 2013⁵ anzuwenden sind, wider und verdeutlichen, welches Maß an Korrekturen gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU angewendet werden soll. Diese Leitlinien sollten gegebenenfalls auch in Bezug auf gemäß Richtlinie 2009/81/EG⁶ vergebene Verträge Anwendung finden.
- (5) Die vorliegenden Leitlinien sind bei Verfahren von Finanzkorrekturen anzuwenden, die nach dem Datum des Erlasses dieses Beschlusses eingeleitet werden.
- (6) Die vorliegenden Leitlinien sollen der Kommission dabei helfen, bei der Anwendung von Finanzkorrekturen auf die von der Union finanzierten Ausgaben Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten, Transparenz und Verhältnismäßigkeit sicherzustellen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang zu diesem Beschluss werden die Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen festgelegt, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind.

Artikel 2

Die Kommission wird diese Leitlinien bei Finanzkorrekturverfahren anwenden, die nach dem Datum des Erlasses dieses Beschlusses eingeleitet werden.

Brüssel, den 14.5.2019

*Für die Kommission
Corina CREȚU
Mitglied der Kommission*

⁵ C(2013) 9527 final.

⁶ Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).